



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



82. Jahrgang

Regensburg, 16. April 2026

Nr. 5

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Nördliche Oberpfalz“ vom 27. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-26-1-16 .....	94
Bekanntmachung zur Auflösung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß vom 27. März 2026, Az. ROP-SG12-1444.1-28-1-17 .....	101
Satzung des Kommunalunternehmens Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.....	101

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zum Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081, 1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“) vom 16. April 2026, ROP 8711.1-59-5.....	102
--	-----

#### Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG); Weiterbestellung von Herrn Apotheker Christian Züllich zum ehrenamtlichen Pharmazierat.....	104
---	-----

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026 .....	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026.....	105



## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### **Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 27. März 2026, Az. ROP-SG12-1444.1-26-1-16**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2025 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Sie beinhaltet u. a. eine Namensänderung des Zweckverbandes und den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder. Die Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 12. März 2026, Az. ROP-SG12-1444.1-26-1-11, aufsichtlich gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Regensburg, 27. März 2026  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

### **Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Nördliche Oberpfalz“ vom 25. März 2026**

Der Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß mit der Sparkasse Oberpfalz Nord vom 22. Dezember 2025 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 12. März 2026 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.
  - der Landkreis Tirschenreuth
  - der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
  - die Stadt Auerbach i.d.OPf.
  - die Stadt Eschenbach i.d.OPf.
  - die Stadt Vohenstrauß
  - die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
  - die Stadt Pressath
  - die Stadt Tirschenreuth
  - die Stadt Erbdorf
  - der Markt Floß
  - die Stadt Grafenwöhr
  - die Stadt Mitterteich
  - die Stadt Waldsassen
  - die Stadt Kemnath
  - der Markt Eslarn
  - die Stadt Pleystein
  - der Markt Waidhaus.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß mit der Sparkasse Oberpfalz Nord umgebildeten Sparkasse Nördliche Oberpfalz. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß.

- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

**§ 2**

**Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  

„Zweckverband Sparkasse Nördliche Oberpfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und der Stadt Tirschenreuth; seine Geschäftsstelle ist in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Landkreis Tirschenreuth, die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., die Stadt Auerbach i.d.OPf., den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, die Gemeindeteile Penzenreuth und Troschenreuth der Stadt Pegnitz sowie die Gemeinde Speichersdorf.

**II.**

**Verfassung und Verwaltung**

**§ 3**

**Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

**§ 4**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 41 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
 

- die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	10 Verbandsräte
- der Landkreis Tirschenreuth	4 Verbandsräte
- der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	3 Verbandsräte
- die Stadt Auerbach i.d.OPf.	3 Verbandsräte
- die Stadt Eschenbach i.d.OPf.	3 Verbandsräte
- die Stadt Vohenstrauß	3 Verbandsräte
- die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	2 Verbandsräte
- die Stadt Pressath	2 Verbandsräte
- die Stadt Tirschenreuth	2 Verbandsräte
- die Stadt Erbdorf	1 Verbandsrat
- der Markt Floß	1 Verbandsrat
- die Stadt Grafenwöhr	1 Verbandsrat
- die Stadt Mitterteich	1 Verbandsrat
- die Stadt Waldsassen	1 Verbandsrat
- die Stadt Kemnath	1 Verbandsrat
- der Markt Eslarn	1 Verbandsrat
- die Stadt Pleystein	1 Verbandsrat
- der Markt Waidhaus.	1 Verbandsrat
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## **§ 5**

### **Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 100 Euro. <sup>2</sup>Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufwandes. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro für den Verdienstaufwand, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro je Sitzung. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; die Stimmen der von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräte werden mit dem Faktor 1,3 gewichtet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind jeweils drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus dem Kreis der von der Stadt Tirschenreuth, der Stadt Mitterteich, der Stadt Waldsassen und der Stadt Kemnath entsandten Verbandsräten oder deren Stellvertretern, ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson aus dem Kreis der von der Stadt Pressath, der Stadt Erbdorf, der Markt Floß, der Stadt Grafenwöhr, der Markt Eslarn, der Stadt Pleystein und der Markt Waidhaus entsandten Verbandsräten oder deren Stellvertretern sowie jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und seine Ersatzperson aus den von der Stadt Auerbach i.d.OPf., der Stadt Eschenbach i.d.OPf., der Stadt Vohenstrauß und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab entsandten Verbandsräten oder deren Stellvertretern zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen zwei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Oberpfalz Nord und zwei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß entfallen.
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzende sind im Turnus von jeweils einem Jahr der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Landrat des Landkreises Tirschenreuth und der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab; der Turnus beginnt am 1. Mai 2027 mit dem Landrat des Landkreises Tirschenreuth, bis dahin ist Verbandsvorsitzender vom 1. Juli 2026 bis zum 30. April 2027 der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die beiden jeweils nicht amtierenden Vorsitzenden; erster Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab, wenn er nicht Vorsitzender ist, im Übrigen ist erster Stellvertreter, wer im Folgejahr den Vorsitz übernimmt. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übertreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- |  |         |
|--|---------|
| - die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. | 30,16 % |
| - der Landkreis Tirschenreuth          | 10,09 % |
| - der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab  | 6,74 %  |
| - die Stadt Auerbach i.d.OPf.          | 6,35 %  |
| - die Stadt Eschenbach i.d.OPf.        | 6,35 %  |
| - die Stadt Vohenstrauß                | 6,12 %  |
| - die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab      | 5,33 %  |
| - die Stadt Pressath                   | 4,23 %  |
| - die Stadt Tirschenreuth              | 3,48 %  |
| - die Stadt Erbdorf                    | 3,32 %  |
| - die Markt Floß                       | 3,32 %  |
| - die Stadt Grafenwöhr                 | 3,18 %  |
| - die Stadt Mitterteich                | 3,07 %  |
| - die Stadt Waldsassen                 | 3,07 %  |
| - die Stadt Kemnath                    | 2,13 %  |
| - die Markt Eslarn                     | 1,02 %  |
| - die Stadt Pleystein                  | 1,02 %  |
| - die Markt Waidhaus                   | 1,02 %  |

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke im Geschäftsgebiet verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

### **§ 14**

#### **Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## **V.**

### **Schlussvorschriften**

### **§ 15**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 17 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus insgesamt 48 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

- die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	9 Verbandsräte
- der Landkreis Tirschenreuth	6 Verbandsräte
- der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	3 Verbandsräte
- die Stadt Auerbach i.d.OPf.	3 Verbandsräte
- die Stadt Eschenbach i.d.OPf.	3 Verbandsräte
- die Stadt Vohenstrauß	3 Verbandsräte
- die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	3 Verbandsräte
- die Stadt Pressath	2 Verbandsräte
- die Stadt Tirschenreuth	2 Verbandsräte
- die Stadt Erbdorf	2 Verbandsräte
- der Markt Floß	2 Verbandsräte
- die Stadt Grafenwöhr	2 Verbandsräte
- die Stadt Mitterteich	2 Verbandsräte
- die Stadt Waldsassen	2 Verbandsräte
- die Stadt Kemnath	1 Verbandsrat
- der Markt Eslarn	1 Verbandsrat
- die Stadt Pleystein	1 Verbandsrat
- der Markt Waidhaus.	1 Verbandsrat

<sup>2</sup>Die Stimmen der von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsendeten Verbandsräte werden im Zeitraum des Satzes 1 mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b sind bis zum Ablauf der im Jahr 2032 endenden Amtszeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der 11 von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute fünf Verwaltungsratsmitglieder und seine Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräten und deren Stellvertreter zu wählen. <sup>2</sup>Von den sechs von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen im Zeitraum von Satz 1 zwei Mitglieder auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und ein Mitglied auf das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth ohne die Stadt Erbdorf entfallen.
- (3) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 30. April 2032 weitere Stellvertreter der 1. Bürgermeister der Stadt Auerbach, der 1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach i.d.OPf., der 1. Bürgermeister der Stadt Vohenstrauß, der 1. Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, der 1. Bürgermeister der Stadt Tirschenreuth, der 1. Bürgermeister der Stadt Mitterteich, der 1. Bürgermeister der Stadt Waldsassen und der 1. Bürgermeister der Stadt Kemnath in dieser Reihenfolge.
- (4) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21. Juli 2005 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Seite 66), außer Kraft.

Tirschenreuth, 25. März 2026

Roland Grillmeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Auflösung des  
Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß  
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz  
vom 27. März 2026, Az. ROP-SG12-1444.1-28-1-17**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2025 die Auflösung des Zweckverbandes zum 1. Juli 2026 beschlossen. Die Gremien der Verbandsmitglieder haben in übereinstimmenden Beschlüssen der Auflösung zugestimmt.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 11. März 2026 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt

Die Auflösung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung der Oberpfalz werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Regensburg, 27. März 2026  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Satzung  
des Kommunalunternehmens Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBI S. 637) geändert worden ist und aufgrund von Art. 50 Abs. 1 Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBI S. 637) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt das Kommunalunternehmen Klärschlammverwertung Schwandorf – gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung:**

**§ 1  
Tätigkeit der Verwaltungsräte – Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates sowie auf die Mitwirkung bei Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100 Euro. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 19. März 2026

Landrat Thomas Ebeling  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;  
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg,  
auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen  
auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081,1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß,  
Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz,  
Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)  
Bekanntmachung vom 16. April 2026, ROP 8711.1-59-5**

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

#### 1.1 Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtreswitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen zulässig:

- die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, allerdings nur Schall und Schattenwurf und
- die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

Unter Standorteignung wurde über Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Turbulenzintensität gemäß dem eingereichten Gutachten - nach erfolgter Klarstellung durch die Antragstellerin am 27. Februar 2026 - entschieden; im Übrigen bleibt der Prüfungsumfang aufrechterhalten.

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass eine Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB nicht erfolgen soll. Nur im Rahmen von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall oder Schatten geprüft werden.

Die Prüfung sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

<b>Anlagenbezeichnung, Anlagentyp</b>	<b>Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde</b>	<b>WGS84-Koordinaten</b>	<b>Höhe in m über Grund</b>	<b>Höhe in m über NN</b>
WEA 1, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 44,8 N 12 20 29,9 O	267,00	805,00

WEA 2, Nordex N175/6.X	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	267,00	838,00
WEA 3, Nordex N175/6.X	1081, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 40,8 N 12 21 15,5 O	267,00	820,00
WEA 4, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,8 N 12 20 43,4 O	267,00	819,00
WEA 5, Nordex N175/6.X	1147, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 29,7 N 12 21 40,4 O	267,00	837,00
WEA 6, Nordex N175/6.X	333,334, Burgtreswitz, Moosbach	49 35 52,1 N 12 21 49,3 O	267,00	804,00
WEA 7, Nordex N163/6.X	346, Burgtreswitz, Moosbach	49 36 5,4 N 12 21 58,5 O	245,50	792,50

**1.2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]**

**1.3. [Auflagen/Nebenbestimmungen]**

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ist mit Auflagen, insb. zu dem Rechtsbereich des technischen und fachlichen Umweltschutzes, verbunden.

**1.4. Kostenentscheidung**

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1750,00 € zu tragen.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**3. Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 17.04.2026 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 30.04.2026 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer E142, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird – sofern möglich – um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1884).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 31. März 2026  
Regierung der Oberpfalz

Deml  
Oberregierungsrat

## **Bekanntmachungen anderer Behörden**

### **Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG); Weiterbestellung von Herrn Apotheker Christian Züllich zum ehrenamtlichen Pharmazierat; Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 2 Abs. 3 GDG Herrn Apotheker Christian Züllich mit Wirkung vom 1. April 2026 für die Zeit bis zum 31. Januar 2035 erneut zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk der Oberpfalz bestellt.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Züllich lautet:

Christian Züllich  
c/o Stadtapotheke Tirschenreuth  
Maximiliansplatz 32  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/1367  
Fax: 09631/3950  
E-Mail: [ch-zuellich@stadtapotheke-tirschenreuth.de](mailto:ch-zuellich@stadtapotheke-tirschenreuth.de)

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 16. März 2026  
Regierung von Oberfranken  
Bereich 5

Dr. Bührle  
Abteilungsleiter

## **Bekanntmachungen der Zweckverbände**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.962.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	715.100 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 530.000 € festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.247.600 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 0,- € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2025 zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	Schülerzahlen 2025 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2026	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	266	1.340.496,86 €	0 €
LKr. Amberg-Sulzbach	180	907.103,14 €	0 €
<b>Summen</b>	<b>446</b>	<b>2.247.600,00 €</b>	<b>0 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Amberg, 19. Februar 2026  
Zweckverband Berufsschulen  
Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026**

**I.**

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

Im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.859.450,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.500,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 8.500.000,00 Euro festgesetzt.

Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. März 2026, Az.: ROP-SG12-1512.2-19-13-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Rathausstraße 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 6. März 2026  
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Zweckverbandsvorsitzender  
Landrat